

Wirksamwerden der Willenserklärungen

1. Handelt es sich um eine Willenserklärung, „die einem anderen gegenüber abzugeben ist“ (§ 130 Abs. 1 S. 1)? Beispiele: Antrag oder Annahme (§§ 145 ff), Anfechtung (§ 143), Bevollmächtigung (§ 167), Rücktritt (§ 349), Aufrechnung (§ 388) oder Kündigung (zB §§ 314, 568 Abs. 1, 620)?

Ja — **E m p f a n g s b e d ü r f t i g e W i l l e n s e r k l ä r u n g (§ 130 Abs.1 S.1)** — Nein

2. Wurde die Willenserklärung in **A b w e s e n h e i t** des Empfängers abgegeben? Das ist der Fall, wenn der Erklärende bei Abgabe der (mündlichen oder schriftlichen) Willenserklärung vom Empfänger *räumlich getrennt war* und beide auch nicht sprachlich durch Telefon oder auf andere Weise live verbunden waren.

Ja, „in dessen *Abwesenheit* abgegeben“ (§ 130 Abs. 1 S. 1). Nur dieser Fall ist problematisch und deshalb in § 130 geregelt.

E r k l ä r u n g u n t e r A b w e s e n d e n (§ 130 Abs.1 S.1)

Die Willenserklärungen sind meist schriftlich abgefasst (zB Brief, Fax, E-Mail). Sie können aber auch mündlich geäußert und durch einen Boten (oder die Übersendung eines Tonträgers) übermittelt werden.

3. Hat der Erklärende die Willenserklärung willentlich in Verkehr gebracht, also **a b g e g e b e n**?

Ja — **4.** Ist die Willenserklärung dem „anderen gegenüber“ abgegeben worden, dh ist sie – ausweislich ihrer Adressierung, ihrer Anredeformel oder ihres Inhalts – an den „anderen“, also an den **r i c h t i g e n E m p f ä n g e r g e r i c h t e t** (oder an seinen Vertreter, § 164 Abs. 3)? *Hinweis:* Es reicht aus, wenn sich aus der Erklärung die Bitte ergibt, der Adressat möge die Erklärung an den richtigen Empfänger weiterleiten.

Ja — **5.** a) Ist der Empfänger geschäftsfähig? b) Und ist die Erklärung gegenüber ihm selbst odere seinem **Vertreter mit Vertretungsmacht** abgegeben worden?

Ja — **6.** Ist die Erklärung in den **Machtbereich des Empfängers** gelangt? *Beispiele:* Sie ist in seinen Hausbriefkasten, sein Postfach, in die Verfügungsgewalt einer zu seinem Haushalt oder seinem Betrieb gehörenden Person, auf seinen Schreibtisch, seinen Anrufbeantworter gelangt. Oder die Sendung wird für ihn wunschgemäß postlagernd bereitgehalten.

Ja, Zustellung — **7.** War der Empfänger am Tag des Zugangs im Prinzip zu Hause?

Ja — **8.** Ist dem Empfänger gleichzeitig oder früher ein Widerruf des Erklärenden zugegangen (§ 130 Abs. 1 S. 2)? Es kommt nur auf die Reihenfolge der *Zugänge*, nicht auf die der Kenntnisnahmen an.

Ja — Die Willenserklärung ist wirksam, sobald mit einer Kenntnisnahme durch einen durchschnittlichen Empfänger zu rechnen ist, also beim nächsten Nachsehen nach der Tagespost. Wann der *konkrete* Empfänger seine Post zu lesen pflegt, ist unerheblich.

Nein — **Verreist** — oder m Krankenhaus, in Haft oder sonst länger abwesend
Die Erklärung wird nicht erst nach Rückkehr des Empfängers wirksam, sondern so, als sei der Empfänger zu Hause gewesen. Das gilt auch, wenn der Absender die Abwesenheit kennt (BAG NJW 1989, 606 = Fall 4).
Eine Verzögerung durch einen Nachsendeantrag geht zu Lasten des Empfängers (anders die hM).
Weiter mit Frage 8!

Nein, keine Zustellung — **9.** Hat der Empfänger die Annahme verweigert oder die Sendung trotz Benachrichtigung nicht abgeholt?

Ja — **Zugangsverhinderung** —
a) *Gewöhnliche Sendung:* Bei grundloser Annahmeverweigerung gilt das Schreiben als zugegangen (BGH NJW 1998, 976).
b) *Einschreibsendung:* Wer vermuten kann, was ihr Inhalt ist, und sie deshalb nicht abholt, handelt arglistig. Das Schreiben gilt als zugegangen (BGH NJW 1998, 976).
In *anderen* Fällen gilt Nichtabholen nicht als Zugang. Aber wenn der Absender die Zustellung unverzüglich ein zweites Mal versucht, kann der Adressat den Zugang nicht erneut verhindern (BGH aaO).

Nein — Die Erklärung ist nicht zugegangen und deshalb nicht wirksam geworden (§ 130 Abs. 1 S. 1).
Erklärung wiederholen!

Nein — a) Der Empfänger ist geschäftsunfähig (§ 104) oder beschränkt geschäftsfähig (§ 106).
An Geschäftsunfähige gerichtete Willenserklärungen werden erst mit Zugang beim gesetzlichen Vertreter wirksam (§ 131 Abs. 1).
Ähnlich für beschränkt Geschäftsfähige § 131 Abs. 2 S. 1, 2.
b) Für den Zugang bei einem Vertreter ohne Vertretungsmacht siehe § 180 S. 3.

Nein, — die Erklärung ist an eine andere Person, an niemand oder an die Allgemeinheit gerichtet.
Die Willenserklärung kann nicht wirksam werden, selbst wenn sie auf Umwegen noch den richtigen Empfänger erreicht und von ihm zur Kenntnis genommen wird (BGH NJW 1979, 2037).

Nein — Ein vom Schreibtisch seines Verfassers entwendeter Brief wird nicht wirksam.
Nur wenn Fahrlässigkeit vorliegt, ist die Erklärung wirksam, kann aber wie eine Erklärung ohne Erklärungsbewusstsein angefochten werden.

Nein — **Erklärung unter Anwesenheit** —
Gesetzlich nicht geregelt
a) Mündliche oder konkludente Willenserklärungen werden wirksam, wenn der Empfänger sie wahrnimmt (oder wahrzunehmen scheint).
b) Dasselbe gilt analog § 147 Abs. 1 S. 2 für telefonische Live-Erklärungen (nicht für das Besprechen eines Anrufbeantworters).
c) Schriftliche Willenserklärungen werden mit ihrer Aus-händigung wirksam.

Nein — **Nichtempfangsbedürftige Willenserklärung** —
zB Testament (§ 1937),
Auslobung (§ 657),
Eigentumsaufgabe (§ 959) oder
Aneignung (§ 958).
Diese Willenserklärungen werden schon mit ihrer Vollendung wirksam (hM).

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10